



Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

- Gläubigerin -

2. l'

- Gläubiger -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Schuldner -

hat das Amtsgericht Celle am 2. Februar 2010 durch den Direktor des Amtsgerichts Busche beschlossen:

Auf die Erinnerung der Gläubiger mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2009 wird der Gerichtsvollzieher angewiesen, deren Vollstreckungsauftrag vom (richtig) 26. November 2009 durchzuführen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

Gründe:

Die Erinnerung ist begründet. Der Gerichtsvollzieher durfte die Zwangsvollstreckung nicht einstellen, denn die Voraussetzungen der §§ 775, 776 ZPO haben nicht vorgelegen.

Die vom Gerichtsvollzieher bejahte Voraussetzung des § 301 Abs. 1 Satz 2 InsO, wonach die dem Zwangsvollstreckungsauftrag zugrundeliegende titulierte Forderung ihre Durchsetzbarkeit verloren hat, stellt einen materiell rechtlichen Einwand dar. Dieser Einwand kann jedoch nur von dem Schuldner in einer Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO geltend gemacht werden (vgl. Braun/Bock, InsO 2. Auflage, § 301 Rn 5). Nach der Vorschrift des § 112 Nr. 5 GVGA rechtfertigt der bloße Wegfall der Vollstreckbarkeit der titulierten Forderung der Gläubiger keine Einstellung durch den Gerichtsvollzieher. Eine erweiternde Anwendung des § 775 ZPO auf den Fall, dass (begründete) Einwendungen gegen den titulierten Anspruch bestehen, ist ausgeschlossen (vgl. Zöller/Stöber, ZPO 27. Auflage, § 775 Rn 3).